

SATZUNG FÜR DEN BESUCH DER MITTAGSBETREUUNG AN GRUNDSCHULEN DER STADT GERSTHOFEN

vom 01.08.2009

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

§ 1 Träger

Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung der Stadt Gersthofen außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung. Die Stadt Gersthofen ist zusammen mit der jeweiligen Schulleitung für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig.

§ 2 Teilnehmer - Aufnahme

Alle Schüler und Schülerinnen, die die jeweilige Schule besuchen, können grundsätzlich an dem Betreuungsangebot teilnehmen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen entscheidet der Träger zusammen mit der Schulleitung und dem Betreuungspersonal.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung

Anmeldungen werden grundsätzlich in der Grundschule bei der jeweiligen Mittagsbetreuung aufgenommen.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit Unterzeichnung des Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung ist für jedes Schuljahr neu stellen.

Die Abmeldung erfolgt schriftlich zum 15. des vorhergehenden Kalendermonats.

§ 4 Öffnungszeiten – Verhinderung

Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr

Die Mittagsbetreuung ist vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis 14.00 Uhr. Sie findet an allen, mindestens jedoch an vier Schultagen der Unterrichtswoche statt. Die Anfertigung von Hausaufgaben ist auf freiwilliger Basis möglich, wenn geeignete Arbeitsplätze dafür zur Verfügung stehen.

Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr

Die Mittagsbetreuung ist vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis 15.30 Uhr. Sie findet an allen, mindestens jedoch an vier Schultagen der Unterrichtswoche statt. Hier ist eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung gegeben.

Ist ein Kind am Besuch der Mittagsbetreuung verhindert, so ist dies am 1. Tag der Abwesenheit bei der Mittagsbetreuung oder der Schulleitung zu entschuldigen.

Die Abholzeiten werden in den Mittagsbetreuungen nach den dortigen Erkenntnissen geregelt.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich gem. der Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Gersthofen.

§ 6 Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung erfolgt an allen, mindestens jedoch an vier Schultagen der Unterrichtswoche.

Auf schriftliche Anmeldung des Personenberechtigten wird ein einfaches Mittagessen ausgegeben. Anmeldungen und Abmeldungen zum Mittagessen werden schriftlich zum 15. des vorhergehenden Kalendermonats bei der Mittagsbetreuung entgegengenommen und werden dann ab dem Folgemonat berücksichtigt.

Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach vertraglichen Konditionen des jeweiligen Essenslieferanten.

Sind die Personenberechtigten mit der Zahlung der Verpflegungskosten zwei Monate im Rückstand, so ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen.

Die Verpflegung in den Ferien wird nach Anzahl der anwesenden Kinder und eigenem Ermessen der Mittagsbetreuung geregelt.

§ 7 Ferienbetreuung

Die Öffnung der Mittagsbetreuung beginnt mit Schulbeginn des jeweiligen Schuljahres.

Die Mittagsbetreuung ist an gesetzlichen Feiertagen, schulfreien Tagen, sowie in den Weihnachtsferien und in den Sommerferien geschlossen.

Die Ferienbetreuung findet ausschließlich in den Herbst-, Faschings-, Oster- und Pfingstferien statt.

Die Ferienbetreuung wird nach Ermessen der Mittagsbetreuung koordiniert. Die Möglichkeit der Zusammenlegung verschiedener Mittagsbetreuungen besteht.

Die Kernzeit der Ferienbetreuung ist von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr. In Ausnahmefällen können die Anfangs- und Endzeiten ausgedehnt werden. Diese Regelung trifft die jeweilige Mittagsbetreuung nach eigenem Ermessen mit Absprache des Trägers.

Die Ferienbetreuung ist für das jeweilige Schuljahr mit der Anmeldung schriftlich zu melden. Bei Nichtinanspruchnahme besteht keine Kostenrückerstattung.

§ 8 Gesundheitsbestimmungen

Schüler und Schülerinnen, die wegen Erkrankung die Schule nicht besuchen, sind auch vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen.

§ 9 Aufsichtspflicht

Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung ist die Schule, der Träger, sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich.

Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.

§10 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

Ein Schüler bzw. eine Schülerin kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Der Schüler, bzw. die Schülerin hat länger als zwei Wochen unentschuldig gefehlt.
- Der Schüler, bzw. die Schülerin hat fortgesetzt die Gemeinschaft gestört oder andere Kinder gefährdet.
- Die Personenberechtigten sind mit der Zahlung der Betreuungsgebühren mehr als zwei Monate im Rückstand.
- Bei Diebstahl oder Sachbeschädigung.

Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht grundsätzlich nicht.

§ 11 Haftung

Die Haftung der Stadt richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Personen- und Sachschäden, den Schülern oder Schülerinnen während des Besuches durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger, die Schule und das Betreuungspersonal nicht.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Gersthofen, 01. August 2009
STADT GERSTHOFEN

gez.
Jürgen Schantin
1. Bürgermeister